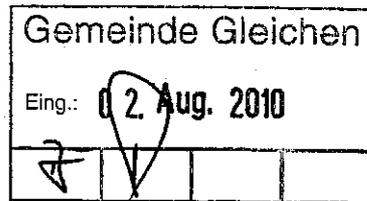


LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

Gemeinde Gleichen
Herrn Bürgermeister Proch o. V. i. A.
Waldstr. 7
37130 Gleichen



Hauptamt

Kommunalaufsicht

Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 08.00-12.00 Uhr

Besuchszeiten: Mo.-Fr. 09.00-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Niesen
Telefon: (0551) 525 - 434

eMail: Niesen.Christiane@LandkreisGoettingen.de
Fax: (0551) 525 - 6434

Zimmer: 342

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
40 11 01 02

Mein Zeichen
10-15 11 19 21

Göttingen
27.07.2010

Schulstandortentwicklung in der Gemeinde Gleichen;

Verfahren gem. § 65 NGO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Proch,

der Rat der Gemeinde Gleichen hat am 26.04.2010 zu Tagesordnungspunkt (TOP) 13 mehrheitlich beschlossen, dass die Grundschule (GS) in Diemarden, beginnend mit dem Schuljahr 2011/2012, die Einschulungsjahrgänge aus Reinhausen aufnimmt und hat die Gemeindeverwaltung gleichzeitig beauftragt, ein Nachnutzungskonzept für die Immobilie in Reinhausen zu entwickeln. Dieser Beschluss halten Sie für rechtswidrig und haben daher das Vorlageverfahren gem. § 65 NGO eingeleitet.

Gemäß § 65 Abs. 1 S. 6 NGO entscheidet die KomA unverzüglich, ob der Beschluss zu beanstanden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beschluss nicht mit geltendem Recht vereinbar ist.

Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente habe ich eine umfassende rechtliche Würdigung der Thematik vorgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich keine Hinweise auf eine Rechtswidrigkeit des Beschlusses ergeben haben. Ihre Bedenken zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses teile ich insofern nicht und werde daher auch keine Beanstandung des Beschlusses vornehmen. Für ein aufsichtsbehördliches Einschreiten besteht weder Anlass noch Raum.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0
(Telefonzentrale)
Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr
Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

Fax (0551) 525 - 588
eMail Info@LandkreisGoettingen.de
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)
Postbank Hannover, Kto.45 35-304 (BLZ 260 100 30)

Begründung

Die Gemeinde Gleichen ist gem. § 102 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2010 (Nds. GVBl. S. 232), Schulträger für die GS. Diese Aufgabe gehört gem. § 101 Abs. 2 NSchG zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

Gemäß § 106 Abs. 1 NSchG sind die Schulträger u.a. verpflichtet, Schulen aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

Aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Schülerzahlen in der Gemeinde Gleichen muss davon ausgegangen werden, dass eine Aufrechterhaltung aller gegenwärtig bestehenden Schulstandorte nicht möglich sein wird. Der Beschluss, der dieser Entwicklung Rechnung trägt, wurde insofern in Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags gem. § 106 Abs. 1 NSchG gefasst. Der vorliegende Beschlussinhalt kann aber noch nicht als konkrete Entscheidung des Rates zur Aufhebung der GS Reinhausen gewertet werden.

Auch wenn allgemein offensichtlich davon ausgegangen wird, dass eine Schließung der GS in der Folge der Fall sein wird, fehlt noch ein eindeutiger Aufhebungsbeschluss. Es sind ferner auch konkrete Festlegungen zu beschließen, wie mit den noch in der GS Reinhausen eingeschulten Jahrgängen im weiteren Verlauf umzugehen sein wird. Die im vorliegenden Beschluss getroffene Aussage erscheint ohne Kenntnis der Umstände hinsichtlich ihrer Qualität als Aufhebungsbeschluss mehr als fraglich. Ich empfehle daher, die Angelegenheit nochmals dem Rat vorzulegen und einen den vorg. Beschluss i. S. des § 106 Abs. 1 NSchG konkretisierenden Beschluss zu fassen.

§ 106 Abs. 4 NSchG besagt in diesem Zusammenhang, dass bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach § 106 Abs. 1 bis 3 NSchG die Schulträger

1. die Vorgaben nach Abs. 8 S. 1 Nr. 2 sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten,
2. das vom Schulträger zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler/innen zu berücksichtigen,
3. die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfüllen sowie
4. zu berücksichtigen haben, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes nicht entgegenstehen sollen.

Die Prüfung, ob die vorg. Aspekte bei der Entscheidung des Schulträgers angemessen berücksichtigt worden sind, obliegt der Schulbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. § 106 Abs. 7 NSchG und ist damit der hiesigen Beurteilung entzogen. Aussagen zu den vorg. Aspekten können daher aufgrund der ausstehenden Genehmigung der Schulbehörde nicht erfolgen. Ob und inwieweit hier evtl. Rechtsverstöße vorliegen, ist seitens der Kommunalaufsicht nicht zu bewerten. Der Rat der Gemeinde Gleichen hat sich zunächst als kommunaler Schulträger in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags mit dieser Thematik befasst.

Gem. § 63 Abs. 2 NSchG legen die Schulträger für jede Schule einen Schulbezirk per Satzung fest. Die entsprechenden Satzungsregelungen (Satzung vom 30.01.1995 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 10.12.2003) sehen gegenwärtig vor, dass die Schülerinnen und Schüler der Ortschaft Reinhausen die GS Reinhausen und die Schülerinnen und Schüler der Ortschaft Diemarden die GS Diemarden besuchen. Somit sind zurzeit für beide Ortschaften eigene Schulbezirke festgelegt. Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke ist daher unverzüglich an die aktuelle Beschlusslage anzupassen. Gegenwärtig würde der vorliegende Beschluss gegen die Satzung der Gemeinde über die Festlegung der Schulbezirke verstoßen.

Es wird empfohlen, den Beschluss über die Änderung der Schulbezirke „unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Landesschulbehörde“ zu fassen, da die Genehmigung der Schulbehörde nach § 106 NSchG in diesem Zusammenhang ein zwingendes Verfahrenserfordernis darstellt.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass eine zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorzunehmende Änderung oder Neufassung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke keinen rechtlichen Bedenken begegnet.

Gemäß Ziff. 3.5 der *Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule* (Erl. d. MK vom 29.08.1995, zuletzt geändert durch Erl. d. MK vom 01.03.2006 (SVBl. 4/2006, S. 109) sind die Schulbezirke von den Schulträgern durch Satzung festzulegen und zwar *in der Regel mindestens einen Monat vor Beginn des Aufnahmeverfahrens*. Ziff. 5.1 zu § 64 NSchG besagt weiter, dass die Erziehungsberechtigten die schulpflichtigen Kinder nach Aufforderung durch den Schulträger *im Mai des Vorjahres* in der für sie künftig zuständigen GS anmelden. Der vorg. Beschluss des Rates soll ab dem Schuljahr 2011/2012 Wirkung entfalten. Das Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2011/2012 dürfte unter Berücksichtigung der vorg. Regelungen bereits abgewickelt worden sein.

Der im Erlass verwendete Begriff „in der Regel“ umschreibt den Standardfall und seine Abwicklung. Bei Vorliegen eines atypischen Falles kann dagegen auch von dieser typischen Abwicklung abgewichen werden.

Das Nds. Schulgesetz definiert in § 106 NSchG ausdrücklich die Fälle, die ein Handeln der Kommune erfordern. Der Schulträger ist gesetzlich verpflichtet, auf die Entwicklung der Schülerzahlen zu reagieren. Diese Rechtspflicht des Schulträgers zum Handeln gem. § 106 NSchG ist als atypischer Fall zu werten, der ein Abweichen vom Standardfall rechtfertigt. Im Übrigen ist hier zu beachten, dass es sich bei den Inhalten des NSchG um landesgesetzliche Bestimmungen handelt, die gegenüber dem Erlass als höherrangiges Recht anzusehen und vorrangig zu beachten sind.

Auch die Frage eines evtl. Vertrauensschutzes der Eltern in den (Fort-) Bestand der GS Reinhausen ist zu verneinen. Die Festlegung der Schulstandorte in der Gemeinde Gleichen wird bereits seit geraumer Zeit in der örtlichen Presse bzw. vor Ort diskutiert. So hat nach hiesiger Kenntnis bereits am 12.03.2009 eine Einwohnerversammlung zur besagten Thematik stattgefunden.

Somit war zum Zeitpunkt der Schulanmeldungen für das Schuljahr 2011/2012 bereits bekannt, dass die Möglichkeit einer Veränderung der gegenwärtigen Schulstandorte besteht. Die Betroffenen konnten insofern nicht davon ausgehen, dass sämtliche Schulstandorte in der Gemeinde Gleichen erhalten werden würden. Der Antrag der Gruppe CDU/FDP, der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und BsP vom 23.02.2010 stellt in diesem Zusammenhang den Schlusspunkt einer ergebnisreichen Diskussion der Thematik dar.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass die zitierte *Verordnung zur Schulentwicklungsplanung* durch Art. 14 Abs. 2 des Nds. Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28.10.2009, Nds. GVBl. S. 366, mit Ablauf des 31.01.2010 außer Kraft getreten ist. Diese Regelung kann daher hier nicht mehr zur Anwendung kommen und insofern auch nicht für die Beurteilung einer evtl. Rechtswidrigkeit des Beschlusses herangezogen werden.

Im Übrigen ist zu Ihren Ausführungen noch Folgendes anzumerken:

Bzgl. Ihrer Ausführungen zu den Inhalten des Regionalen Raumordnungsprogramms für die Gemeinde Gleichen bzw. Reinhausen verweise ich auf die Zuständigkeit der Schulbehörde, die diese Aspekte gem. § 106 Abs. 7 NSchG in ihrem Genehmigungsverfahren zu würdigen haben wird.

Sie haben ferner verschiedene Übersichten zu Schülerzahlen, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten etc. der beiden GS vorgelegt. Nach dortiger Auffassung sprechen diese Daten für den Standort Reinhausen. Eine Bewertung dieser Daten und Verhältnisse in den beiden GS kann jedoch seitens der Kommunalaufsicht nicht erfolgen, da es sich bei der Bewertung dieser Daten um Zweckmäßigkeitserwägungen handeln würde. Die Daten scheinen im Übrigen nur bedingt aussagekräftig und wären grundsätzlich auslegungsfähig.

Sie baten außerdem darum, auch zu den Intentionen der Begründung des Antrags Stellung zu nehmen. Die Einschätzungen der Antrag stellenden Ratsmitglieder in der Begründung des Antrags sind jedoch seitens der Kommunalaufsicht nicht zu bewerten. Aspekte, die evtl. für eine Rechtswidrigkeit der dargestellten Beweggründe sprechen würden, ergeben sich jedoch nicht. Eine weitergehende Würdigung erfolgt nicht.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass der mehrheitlich gefasste Beschluss des Rates vom 26.04.2010 zu TOP 13 nicht als rechtswidrig angesehen werden kann. Eine aufsichtsbehördliche Beanstandung gem. § 130 NGO kommt daher nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen



Schermann

Landrat